



Ausschussdrucksache 20(22)160

29. Oktober 2024

---

**Stellungnahme**  
**Dr. Christoph J. Partsch**

---

zum Fachgespräch zu TOP 1 a und 1 b der 66. Sitzung am 4. November 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt  
entzogenem Kulturgut  
BT-Drucksache 20/13258

Beratende Kommission NS-Raubgut / Schiedsgerichtsbarkeit

---

STELLUNGNAHME ZUM

- GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ERLEICHTERTEN DURCHSETZUNG DER RÜCKGABE VON NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENEM KULTURGUT" (20/13258), SOWIE
- BERATENDE KOMMISSION IM ZUSAMMENHANG MIT DER RÜCKGABE NS-VERFOLGUNGSBEDINGT ENTZOGENEN KULTURGUTS, INSBESONDERE AUS JÜDISCHEM BESITZ / SCHIEDSGERICHTBARKEIT

IM RAHMEN EINES FACHGESPRÄCHS FÜR KULTUR UND MEDIEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS AM 4. NOVEMBER 2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
A. Zu Top 1a: Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58): .....	3
Wir empfehlen, den Gesetzesentwurf abzulehnen, falls er nicht wesentlich ergänzt wird durch rückwirkende Aufhebung der Ersitzung sowie eine Beweislastumkehr, wenn es um die Darlegung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs geht: .....	3
B. Zu Top 1b Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit .....	4
Es kann keine Empfehlung abgegeben werden, da die beabsichtigten Regelungen für die geplante Schiedsgerichtsbarkeit nicht vorliegen .....	4
1. Beratende Kommission .....	4
2. Schiedsgerichtsbarkeit .....	4
<b>II. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>III. Stellungnahme .....</b>	<b>5</b>
A. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58) .....	5
B. Zur Frage Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit .....	7

## I. Zusammenfassung

### Thesen:

A. Zu Top 1a: Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/132/58):

**Wir empfehlen, den Gesetzesentwurf abzulehnen, falls er nicht wesentlich ergänzt wird durch rückwirkende Aufhebung der Ersitzung sowie eine Beweislastumkehr, wenn es um die Darlegung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs geht:**

- Der Entwurf hat nur einen sehr geringen Anwendungsbereich im Bereich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, da diese mittlerweile fast alle ersessen wurden, § 937 Abs. 1 BGB;
- Die Änderung von § 214 BGB in **Art. 1** des Entwurfs ist nur sinnvoll, wenn auch die Ersitzung rückwirkend aufgehoben wird, andernfalls bleibt sie wirkungslos;
- Die Änderung von Artikel 229 EGBGB gemäß **Art.2** des Entwurfs erschwert die Anwendung von § 214 BGB neu, da der Kläger offenbar beweisen muss, dass der damalige Eigentümer das Kulturgut wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung verloren hat. Dies ist ohne Beweislaständerungen aufgrund des Zeitablaufs und der Dokumentenlage für die Nachfahren der Opfer weder zumutbar, noch möglich;
- Auch bei dem Auskunftsanspruch gemäß **Art. 3** muss der Kläger beweisen, dass der ehemalige Eigentümer sein Eigentum aus den o.g. Gründen verloren hat. Dies ist heute weder zumutbar noch möglich.
- Art. 4 will richtigerweise die Ansprüche bündeln. Die Änderung des GVG knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 5 mit der Änderung von § 23 a ZPO führt richtigerweise einen besonderen Gerichtsstand ein. Die Änderung der ZPO knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art.6 unterwirft richtigerweise auch den Auskunftsanspruch nach 48a KGSG dem FamFG.
- Art. 7 des Entwurfs regelt ausführlich die die Rückzahlung von erhaltenen Entschädigungen. Er kann angesichts der 90 jährigen Verweigerung der Rückgabe sowie der gering gehaltenen Höchstbeträge nur als obszön bezeichnet werden, er

dient allein der Sicherung von Planstellen. Der Reputationsverlust der Bundesregierung bei der Durchsetzung dieser Regelung wird die minimalen Rückforderungsbeträge und – möglichkeiten bei weitem überschreiten.

- Abschließend unterstreiche ich, dass der Bund die exklusive Gesetzgebungskompetenz für diese Materien hat. Es ist daher nicht verständlich, warum der Bund seine Kompetenz nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung nutzt.

B. Zu Top 1b Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit

**Es kann keine Empfehlung abgegeben werden, da die beabsichtigten Regelungen für die geplante Schiedsgerichtsbarkeit nicht vorliegen**

#### 1. Beratende Kommission

- Als alternative Streitlösungsinstitution denkbar und international im Bereich Restitutionsrecht anerkannt;
- Verbesserte Institutionalisierung (Geschäftsordnung, Regeln zur Besetzung) etc. erforderlich
- Zentralisierte Provenienzforschung im Interesse der Wahrheitsfindung statt im Einrichtungs- bzw. Museumsinteresse

#### 2. Schiedsgerichtsbarkeit

- Als alternative Streitlösungsinstitution grundsätzlich denkbar und international anerkannt;
- Für den Bereich des Restitutionsrechts problematisch wegen Nichtöffentlichkeit, Kostenfrage, Auswahl der Schiedsrichter, Bestimmung des Vorsitzenden und Festlegung der materiellen Regelungen
- Schiedsordnung, Austarierter Bewertungsrahmen, Kostenregelungen, Regelungen zur Auswahl der Schiedsrichter und Bestimmung des Vorsitzenden liegen jedoch nicht vor.
- Wer leistet die Provenienzforschung für das Schiedsgericht?

## II. Einleitung

Am 11. März 2024 fand bereits eine Anhörung des Ausschusses zu 8 Fragen in Zusammenhang mit einem Restitutionsgesetz statt. Der nun zum Gegenstand des Fachgesprächs gemachte Gesetzesentwurf lag den Sachverständigen nicht vor, noch wussten sie von dessen Existenz. Ich verweise auf die Stellungnahme Ausschussdrucksache 20(22)106 vom 7. März 2024 sowie die zu Protokoll 20/51 gegebenen Äußerungen.

Der Ruf nach einem Restitutionsgesetz<sup>1</sup> wird umso berechtigter, je mehr die nahezu täglich neu entdeckten Raubkunstfälle zeigen, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers, vieler Behörden und der Gerichte heute zu juristischen Ergebnissen führen, die der moralischen Bewertung der damaligen Verbrechen und ihrer Folgen so entgegenstehen, dass weder national und schon gar nicht international Rechtsfrieden eintreten kann.<sup>2</sup>

Es wäre daher zu wünschen, dass diese Anhörung den Anstoß geben könnte, die durch einfaches Behördenhandeln lösbaren Raubkunstfälle zu lösen und vielleicht sogar das gar nicht so komplizierte Projekt eines Restitutionsgesetzes<sup>3</sup> auf den Weg zu bringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf liegt jedoch kein Restitutionsgesetz vor. Es wird auch die Durchsetzung der Forderung der Nachkommen, meist schon in dritter Generation, der Opfer von NS-verfolgungsbedingtem Kunstraub nicht erleichtern.

## III. Stellungnahme

### A. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (20/13258)

Der Großteil der NS-verfolgungsbedingten Kulturgüter ist heute gemäß § 937 BGB ersessen. Ausnahme könnten die Kulturgüter sein, die sich heute noch in der Kulturverwaltung des Bundes (ca. 20.000 Werke), in den Bundesministerien (beim Auswärtigen Amt ca. 2.000 Werke) und den Botschaften Deutschlands befinden oder als Leihgaben des Bundes in verschiedenen Ministerien.

Ich verweise auf meine Stellungnahme Ausschussdrucksache 20(22)106.

---

<sup>1</sup> Lorch, Catrin, Eine Sammlung verschwindet, Süddeutsche Zeitung vom 18.1.2022, S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. nur die Weigerung Bayerns, der Anrufung der Beratende Kommission im Fall Madame Soler durch die Erben Mendelssohn zuzustimmen, siehe: Schoeps, Julius, Wem gehört Picassos „Madame Soler“?, Berlin 2022.

<sup>3</sup> Vgl. Partsch, Brauchen wir ein Restitutionsgesetz? Gedanken zu einem längst überfälligen Gesetz, RuP 2024, Veröffentlichung 12/2024.

Die Anknüpfung aller Regelungen an den Nachweis eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzug führt allerdings zum Leerlauf aller Regelungen, da dieser ohne Beweislastumkehr oder eine gesetzliche Festlegung für alle Werke, welche zwischen 1933 und 1945 den Eigentümer wechselten, nicht möglich ist.

- Der Entwurf hat nur einen sehr geringen Anwendungsbereich im Bereich NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, da diese mittlerweile fast alle erlassen wurden, § 937 Abs. 1 BGB;
- Die Änderung von § 214 BGB in **Art. 1** des Entwurfs ist nur sinnvoll, wenn auch die Ersitzung rückwirkend aufgehoben wird, andernfalls bleibt sie wirkungslos;
- Die Änderung von Artikel 229 EGBGB gemäß **Art. 2** des Entwurfs erschwert die Anwendung von § 214 BGB neu, da der Kläger offenbar beweisen muss, dass der damalige Eigentümer das Kulturgut wegen seiner Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen seiner sexuellen Orientierung verloren hat. Dies ist ohne Beweislaständerungen aufgrund des Zeitablaufs und der Dokumentenlage für die Nachfahren der Opfer weder zumutbar, noch möglich;
- Auch bei dem Auskunftsanspruch gemäß **Art. 3** muss der Kläger beweisen, dass der ehemalige Eigentümer sein Eigentum aus den o.g. Gründen verloren hat. Dies ist heute weder zumutbar noch möglich.
- Art. 4 will richtigerweise die Ansprüche bündeln. Die Änderung des GVG knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 5 mit der Änderung von § 23 a ZPO führt richtigerweise einen besonderen Gerichtsstand ein. Die Änderung der ZPO knüpft jedoch wieder ohne Beweislastumkehr an den Nachweis des NS-verfolgungsbedingten Verlustes an;
- Art. 6 unterwirft richtigerweise auch den Auskunftsanspruch nach 48a KGSG dem FamFG.
- Art. 7 des Entwurfs regelt ausführlich die die Rückzahlung von erhaltenen Entschädigungen. Er kann angesichts der 90-jährigen Verweigerung der Rückgabe sowie der gering gehaltenen Höchstbeträge nur als obszön bezeichnet werden, er dient allein der Sicherung von Planstellen. Der Reputationsverlust der Bundesregierung bei der Durchsetzung dieser Regelung wird die minimalen Rückforderungsbeträge und – möglichkeiten bei weitem überschreiten

Abschließend unterstreiche ich, dass der Bund die exklusive Gesetzgebungskompetenz für diese Materien hat. Es ist daher nicht verständlich, warum der Bund seine Kompetenz nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung nutzt.

**B. Zur Frage Beratende Kommission versus Schiedsgerichtsbarkeit**

Die Frage der Notwendigkeit der einen oder anderen Einrichtung würde sich nicht stellen, wenn die Änderungen im BGB und EGBGB ausreichend wären. Dann würde sich auch die Thematik der Zustimmung zur Anrufung der Beratenden Kommission nicht stellen, da der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet wäre. Eine entsprechende Regelung im BGB hat auch den Vorteil, dass der Bund die exklusive Gesetzeskompetenz hat.

Beide Institutionen sind als alternative Streitschlichtungsorganisationen denkbar.

Die **Beratende Kommission** bedarf der Institutionalisierung und der verbesserten personellen und finanziellen Ausstattung, vgl. Stellungnahme vom 6. März.

Ein Schiedsgerichtswesen bedarf der genauen Ausgestaltung.<sup>4</sup>

Eine solche Regelung liegt dem Verfasser trotz Anfrage bei BKM und beim Ausschuss nicht vor. Es können daher zu den wohl schon vereinbarten Regelungen keine Empfehlungen gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 2024

.....  
Dr. Christoph Partsch  
Rechtsanwalt

---

<sup>4</sup> Partsch „Schiedsgerichte für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter? KUR 2024, S. 67 ff.